

Gültig ab 1. Oktober 2013

Satzung über die studentische Beteiligung bei der Vergabe der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg

vom 15. Juli 2013

Auf Grund von Art. 5a Abs. 4 S. 2, 13 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg folgende Satzung:

§ 1 Studentische Beteiligung

- (1) ¹Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule ab dem 1. Oktober 2013 zur Verbesserung der Studienbedingungen Studienzuschüsse. ²Von den eingehenden Mitteln werden vorweg die Personal- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse abgezogen.
- (2) ¹Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Mitteln 30 % für zentrale Maßnahmen einschließlich AW-Bereich verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherat. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) ¹Von den nach Anwendung von Absätzen 1 bis 2 verbleibenden Mitteln werden 15 % für besondere Projekte der Fakultäten verwendet. ²Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den Dekaninnen und Dekanen und dem Studentischen Sprecherrat.
- (4) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopffzahlen der Studierenden in der Regelstudienzeit verteilt. ²Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan gemeinsam mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁴Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁵Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.
- (5) ¹Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertretern im Fakultätsrat innerhalb von drei Monaten nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung der Hochschule Regensburg vom 14. September 2009 außer Kraft.
- (2) Die Studienbeitragssatzung der Hochschule Regensburg vom 14. September 2009 tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich des Sommersemesters 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Bestimmungen weiter. Eine Rückerstattung von Studienbeiträgen aufgrund der 10%-Besten-Reglung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Studienbeitragssatzung vom 14. September 2009 ist ausschließlich für Studierende möglich, welche ihr Studium vor dem 1. Oktober 2013 abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 04.07.2013 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 15.07.2013



Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Die Satzung wurde am 15.07.2013 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.07.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15.07.2013.